

L 11 AS 19/18 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 1306/17

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 19/18 B

Datum

19.02.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Unzulässige Beschwerde

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.12.2017 wird verworfen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat "Berufung", die als Beschwerde auszulegen ist, erhoben, ohne dass das SG eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen hat. Der Vertagungsbeschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.12.2017 stellt keine solche beschwerdefähige Entscheidung dar. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz ist daher unzulässig.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2018-03-09